

## Palisander – Listung der Altbestände in der Praxis.

Liebe Kollegen,

es hat anscheinend doch etwas Bewegung in der Palisanderfrage gegeben: Unser Kollege Felix Schleiermacher konnte dem BfN und der Naturschutzbehörde Hamburg in Zusammenarbeit mit dem Thünen-Institut die Schwierigkeiten in der Bestimmung der Palisander-Holzarten darlegen. Daraufhin hat das BfN und die Naturschutzbehörde Hamburg eingewilligt, auf einen genauen Nachweis der Palisander-Holzarten **bei Altbeständen** zu verzichten. Voraussetzung ist wie gehabt die Anmeldung bei der lokalen Naturschutzbehörde bis zum 31.12.2016.

- 1.) Bei der Listung der Altbestände an Palisander<sup>1</sup> darf also der Begriff „dalbergia spp.“<sup>2</sup> benutzt werden für alte Palisander- Zubehörteile, deren genaue Holzart wir nicht herausfinden können.  
Dadurch wird lt. Hamburger Naturschutzbehörde der Altbestand legal nachgewiesen. Auch ein späterer Verkauf dieser Zubehörteile innerhalb der EU mit dem Hinweis auf die Listung als Altbestand ist demnach legal möglich.  
Ein Verkauf außerhalb der EU ist hingegen mit einer Listung als „dalbergia spp.“ nicht möglich, das BfN wird keine internationale CITES – Bescheinigung hierfür ausstellen. Auch eine Reise in die USA ist mit diesem Material nicht angeraten, da die US-amerikanischen Behörden bei Einreise auf eine „declaration of materials“ mit genau bezeichneter Art bestehen.

Die Listung als „dalbergia spp.“ ist also nur interessant für Mietgeigen oder Schülerinstrumente, die im EU-Binnenmarkt verbleiben.

- 2.) Weiterhin fordern einige Landratsämter die Listung auch jener Palisanderbestände in unseren Werkstätten, die gar nicht zum Verkauf vorgesehen sind. Hierunter fallen Palisandergriffe von Stemmeisen, Halseisen, Hobeln, alle Palisanderkeile von Wölbungshobeln und alle Möbelstücke aus Palisander in den Werkstatträumen. Die Hamburger Naturschutzbehörde z.B. besteht darauf, diese Teile ebenfalls als Altbestand zu melden.

Rechtlich zuständig für Eure Listung an Altbeständen ist Eure lokale Naturschutzbehörde, diese entscheidet eventuell in Details anders, bitte klärt dies mit der für Euch zuständigen Behörde<sup>3</sup>.

Beiliegend die Zusammenfassung der Gespräche mit den o.g. Behörden, die Kollege Felix Schleiermacher vor drei Tagen veröffentlichte.

*Dieses Skript bildet den Kenntnisstand vom 23.12.2016 ab. Das Skript wurde nach bestem Wissen erstellt, der Autor kann jedoch keinerlei Gewährleistung für juristische Richtigkeit übernehmen.  
Hamburg, am 23.12.2016, Andreas Hampel*

---

1 Hier ist natürlich wiederum nur Palisanderholz außer Rio-Palisander (*dalbergia nigra*) gemeint – Rio-Palisander ist seit 1992 streng geschützt und hat einen besonderen Schutzstatus (CITES Anhang I, europäische Artenschutzliste Anhang A)  
2 Der Begriff „dalbergia spp.“ bedeutet „*species plurales*“, also „Palisander mit verschiedenen Unterarten“.  
3 Die lokalen Naturschutzbehörden sind auf der Ebene der Landratsämter angesiedelt, bei Zweifelsfällen bitte beim BfN (Bundesamt für Naturschutz) in Bonn nachfragen – [www.BfN.de](http://www.BfN.de)

# Zusammenfassung der wichtigsten Veränderungen für den Besitz von Palisander (*Dalbergia spp.*) in Gewerberäumen

(weitere Informationen auf den Seiten des BfN: [http://www.bfn.de/0305\\_holz.html](http://www.bfn.de/0305_holz.html) )

Jedes Produkt aus Palisander, bei dem es sich nicht um *Dalbergia nigra* handelt, muss ab dem 2.1.2017 als Vorerwerb aufgelistet und die Liste bei der zuständigen Landesbehörde vorgelegt werden. Dabei reicht die Angabe von *Dalbergia spp.* als Artbezeichnung aus. Ein Nachweis der legalen Herkunft ist dann nicht erforderlich.

Rio-Palisander (*Dalbergia nigra*) ist seit 1992 als streng geschützte Art in Anhang A gelistet.

## **Vor dem 2.1.2017:**

Um den Vorerwerbsstatus zu erlangen, muss bereits vorhandenes Material erfasst und gemeldet sein:

Hierzu zählen alle Zubehörteile aus Palisander, unverarbeitetes Material, Palisanderbestandteile an werkstatteigenen Instrumenten und Kommissionsinstrumenten und Palisanderbestandteile an Werkzeugen und Einrichtungsgegenständen (also auch Gegenstände, die nicht für den gewerblichen Verkauf bestimmt sind und Palisanderbestandteile aufweisen, wie z.B. Griffe an Halseisen, Reibahlen, Keile an Wölbungshobeln etc. oder Möbelstücke, die in der Werkstatt aufgestellt sind).

Instrumente mit Zubehörteilen aus Palisander, die im Moment nicht in der Werkstatt sind, müssen auch erfasst werden, z.B. Mietinstrumente, Ansichtssendungen oder ausgegebene Kommissionsinstrumente.

Für eine nachträgliche Registrierung nach dem 2.1.2017 muss für jedes Stück ein Nachweis der legalen Herkunft, z.B. ein Einkaufsbeleg als Nachweis des Vorerwerbs, vorliegen, was in vielen Fällen nicht mehr möglich ist (bei älteren Werkzeugen, Rohmaterialien, Zubehörteilen oder Palisanderteilen an Kommissionsinstrumenten).

Im Zweifelsfall ist zu empfehlen, eher mehr anzugeben. Eine nachträgliche Korrektur nach unten ist problemlos möglich.

Die kommerzielle Nutzung von Palisanderteilen ist ab dem 2.1.2017 nur möglich, wenn deren Vorerwerb gemeldet wurde oder Nachweise der legalen Herkunft vorliegen.

Grundsätzlich ist der Handel und Besitz mit besonders geschützten Arten (beinhaltet auch deren Teile und Erzeugnisse) verboten und ist ohne eine entsprechende Genehmigung eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat.

## **Ab dem 2.1.2017:**

Beim Neuerwerb von Zubehörteilen oder von Instrumenten mit schon verbauten Zubehörteilen, muss auf der Rechnung des Einlieferers eine Produktbeschreibung mit genauem wissenschaftlichen Artnamen (z.B. *Dalbergia latifolia*), die Nummer und das Ausstellungsdatum der Einfuhrgenehmigung, das Ursprungsland und die Nummer und das Ausstellungsdatum des CITES-Exportdokumentes oder der Hinweis auf registrierten Vorerwerb vermerkt sein.

Jeder Neuerwerb von Palisander (z.B. auch an Werkzeugen) muss mit Produktbeschreibung, Menge, Datum, genauem wissenschaftlichen Artnamen (z.B. *Dalbergia latifolia*), und Name und Adresse des Einlieferers in der Liste registriert werden.

Auf Ausgangsrechnungen an eigene Kunden für einen Weiterverkauf innerhalb der EU muss das Palisanderprodukt und der genaue wissenschaftliche Artnamen des Palisanders (z.B. *Dalbergia latifolia*), die Nummer und das Ausstellungsdatum der Einfuhrgenehmigung, das Ursprungsland, die Nummer und das Ausstellungsdatum des CITES-Exportdokumentes oder der Hinweis auf den Vorerwerb vermerkt sein.

Abgestimmt mit der Behörde für Umwelt und Energie der Stadt Hamburg (Frau Dawartz)

Abgestimmt mit dem Bundesamt für Naturschutz CITES Vollzugsbehörde der Bundesrepublik Deutschland (Herr Mario Sterz)

Abgestimmt mit dem Bundesamt für Naturschutz Botanischer Artenschutz (Herr Schmitz-Kretzschmer) und dem Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei (Thünen-Institut Hamburg; Herr Dr. habil. Koch)

Mit kollegialen Grüßen  
Felix Schleiermacher